

**Anordnung
über die materielle Anerkennung der Werktätigen
für Einsparungen
von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern,
Rohstoffen und Materialien**

vom 2. April 1981

Zur Sicherung der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft mit gleichbleibendem oder nur gering wachsendem Volumen an Energieträgern, Rohstoffen und Materialien sind unter Berücksichtigung der stimulierenden Wirkung der planmäßigen Industriepreisänderungen die Initiativen der Werktätigen verstärkt auf die gezielte Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Energieträger, Rohstoffe und Materialien zu richten. Es ist davon auszugehen, daß jede Einsparung einen wachsenden Nutzen für die Gesellschaft darstellt, weil die volkswirtschaftlichen Aufwendungen für die Produktion und den Import von Energieträgern, Rohstoffen und Materialien steigen.

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 19. Juni 1972 (GBl. II Nr. 39 S. 444) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie für wirtschaftsleitende Organe und Räte der Bezirke. Sie ist für Genossenschaften entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Für die Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Energieträger, Rohstoffe und Materialien wird auf der Grundlage der geltenden Industriepreise die materielle Anerkennung gemäß der „Nomenklatur für die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien“ (Anlage) gewährt.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate, Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke können entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches die Einsparung der in der Nomenklatur aufgeführten volkswirtschaftlich wichtigen Energieträger, Rohstoffe und Materialien gemäß Abs. 1 stimulieren, wenn diese in Erzeugnissen der ersten Nachfolgeverarbeitungsstufe enthalten sind. Dazu sind von ihnen diejenigen Bauteile, Baugruppen und Erzeugnisse festzulegen, die eine erste Nachfolgeverarbeitungsstufe der in der Nomenklatur aufgeführten Positionen darstellen. In dieser Nachfolgeverarbeitungsstufe enthaltene Inhaltsstoffe sind entsprechend ihrem mengenmäßigen Anteil und den in der Nomenklatur festgelegten Multiplikatoren zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Der Berechnung der materiellen Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von Energieträgern, Rohstoffen und Materialien ist die Kosteneinsparung zugrunde zu legen, die den im Betrieb oder in der Einrichtung kostenwirksamen Preisen entspricht.

(2) Ergibt sich in Einzelfällen bei der Anwendung der „Tabelle für die Berechnung der materiellen Anerkennung der Werktätigen für Ergebnisse in der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft“¹ in Verbindung mit der No-

¹ Z. Z. gilt die Anlage 3 zur Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589).

menklatur unter Berücksichtigung der differenzierten Industriepreisentwicklung gegenüber dem Jahre 1980 eine niedrigere materielle Anerkennung (in Mark), so ist die bisherige materielle Anerkennung weiterhin zu gewähren.

§ 4

Die Generaldirektoren der Kombinate, Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen, daß Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung unverzüglich auf ihre Wirksamkeit überprüft und neu bestätigt werden, wenn durch die Werktätigen Einsparungen von Energieträgern, Rohstoffen und Materialien gegenüber bestätigten Normen und Kennziffern nachgewiesen wurden. Sie haben zu sichern, daß durch die moralische und materielle Stimulierung der Werktätigen zur Einsparung von Energieträgern, Rohstoffen und Materialien auf der Grundlage von bestätigten Normen und Kennziffern die Senkung des Verbrauchs je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit wirksam unterstützt wird.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 17. Februar 1976 über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien (Sonderdruck Nr. 833 des Gesetzblattes),

— Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1980 über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien (GBl. I Nr. 15 S. 133).

Berlin, den 2. April 1981

Der Minister für Materialwirtschaft

R a u c h f u ß

4 »

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Nomenklatur
für die materielle Anerkennung der Werktätigen
für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen
Energieträgern, Rohstoffen und Materialien**

Lfd. Nr.	ELN-Nr.	Positionen	Multiplikatoren der materiellen Anerkennung
1	111 10 000	Elektroenergie	2,5
2	111 31 000	Stadtgas	2,0
3	11210 000	Steinkohle	1,3
4	112 20 000	Steinkohlenkoks	1,7
5	112 30 000	Rohbraunkohle	2,0
6	112 50 000	Braunkohlenbriketts	2,0
7	112 73 000	Braunkohlenhochtemperaturkoks (BHT-Koks)	1,5
8	113 15 000	Erdgas	1,3